

**SATZUNGEN
des Vereins**

**European Coalition for Economic Growth
ECEG**

**Austrian Economics Center
AEC**

Verein zur Förderung der Österreichischen Schule der Nationalökonomie

Fassung Dezember 2010

I.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen **European Coalition for Economic Growth- Austrian Economics Center AEC**. Das Austrian Economics Center ist eine politisch unabhängige wissenschaftliche Einrichtung, die sich der Österreichischen Schule der Nationalökonomie und der Verbreiterung ihrer Ideen verschrieben hat zum Ziele der Entwicklung wirtschaftlicher Strategien.

Er ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich über das ganze Bundesgebiet und schließt internationale Aktivitäten, insbesondere in Europa ein.

§ 3

Zweck des Vereins ist ausschließlich die wissenschaftliche Erforschung und die Lehre über Wirtschaftswachstum mit besonderem Augenmerk auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundideen der „Österreichischen Schule der Nationalökonomie“.

Der Verein will dadurch auch das internationale Image und die Präsenz Österreichs im Bereich der Wirtschaftswissenschaften sowie die Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft in Österreich und im europäischen Ausland, aber auch zwischenstaatlich fördern.

II.

Mittel des Vereins

§ 4

Ideelle Mittel

Der Erlangung dieses Vereinszweckes dienen die folgenden ideellen Mittel, indem der Verein

- a) seine Forschungen auf das wirtschafts- und gesellschaftspolitische Umfeld von Wirtschaftswachstumsfaktoren konzentriert sowie wissenschaftliche Untersuchungen über Fragen der Wirtschaft und Politik des In- und Auslandes anstellt und seine Forschungsergebnisse mit den zu a) genannten Mitteln den Mitgliedern und der Öffentlichkeit bekanntgibt;
- b) Akademische Lehrveranstaltungen, Sommerhochschulkurse, Kurzstudien, Seminare, sowie Vorträge, Versammlungen oder sonstige Lehrveranstaltungen im Sinne von wachstumsfördernden Ansätzen (zB. der „Österreichischen Schule der Nationalökonomie“) durchführt und dort, wo dies nötig ist, mit den zuständigen Stellen eigenverantwortlich organisiert;
- c) die österreichische und die internationale Öffentlichkeit sowie die Vereinsmitglieder über nationale und internationale Fragen und Ereignisse der Wissenschaft informiert, dazu Stellung nimmt und zu diesem Zweck Vorträge, Versammlungen und Diskussionen auf wissenschaftlichen Niveau veranstaltet, sowie periodische und andere Druckschriften und Bücher herausgibt;
- d) mit Vereinen gleicher Zielrichtung im In- und Ausland gemeinsame Tätigkeiten plant und durchführt,

§ 4a

Materielle Mittel

Der Vereinszweck soll weiters durch die folgenden materiellen Mittel erreicht werden:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) sonstige Einnahmen von Mitgliedern und dritten Personen

- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Publikationen oder anderer statutengemäßer Aufgaben
- d) Erträge aus dem Institutsvermögen
- e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- f) Subventionen aus öffentlicher Hand.

§ 4b

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als einen allenfalls eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer allfälligen Sachanlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlage zu berechnen ist.

III. Mitgliedschaft des Vereins

§ 5

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) beitragenden Mitgliedern
- c) außerordentlichen Mitgliedern

Als ordentliche Mitglieder gelten jene physischen Personen, die in allen Rechten und Pflichten des Vereins teilnehmen; sie haben Sitz und Stimme in der Mitglieder-/Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Als beitragende Mitglieder gelten jene juristischen Personen, die an allen Rechten und Pflichten des Vereins teilnehmen, sie haben Sitz und Stimme in der Mitglieder-/Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht.

Als außerordentliche Mitglieder gelten jene physischen und juristischen Personen, die die Zwecke des Vereins zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen wollen; sie haben Sitz in der Generalversammlung, jedoch weder Stimmrecht noch das aktive und passive Wahlrecht.

§ 6

Die Mitgliedsanmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet interimistisch bis zur nächsten Vorstandssitzung der Geschäftsführer, dann der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeansuchen kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft entsteht, wenn der Vorstand die Aufnahme schriftlich bestätigt hat.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtspersönlichkeit.
- b) durch Austritt, der jeweils zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann und mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden muß.
- c) wenn ein Mitglied die Bezahlung seines Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung verweigert.
- d) bei Angestellten des Vereins durch Beendigung des Angestelltenverhältnisses.
- e) durch Ausschluß. Dieser erfolgt auf Grund eines mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen gefaßten Beschlusses durch den Vorstand, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schwer schädigt, die Satzungen und Beschlüsse des Vereins verletzt oder den Vereinszweck gefährdet. Der Ausschluß kann beim Schiedsgericht (§ 16) angefochten werden.

§ 8

Die ordentlichen und die beitragenden Mitglieder können sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Vollmachten bedürfen der Schriftform.

§ 9

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzungen zu befolgen und die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

IV. Organe des Vereins

§ 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand,
- c) das Kuratorium,
- d) der wissenschaftliche Beirat,
- e) das Präsidium,
- f) die Geschäftsführer,
- g) der Arbeitsvorstand,
- h) die Rechnungsprüfer,
- i) das Schiedsgericht.

§ 11

Die Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitglieder-/Generalversammlung wird jährlich einmal im ersten Halbjahr einberufen. Wenn dies vom Vorstand beschlossen oder wenigstens von einem Zehntel der Mitglieder gemäß §5a) und b) schriftlich, unter Angabe der Gründe verlangt wird, ist eine außerordentliche Mitglieder-/Generalversammlung einzuberufen. Die Mitglieder-/Generalversammlungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten, oder der hierzu von diesem zu bevollmächtigen Geschäftsführung einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, falls dieser verhindert ist, ein Vizepräsident. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung brieflich wenigstens 14 Tage vor dem Zusammentritt der Mitglieder-/Generalversammlung.

Der Mitglieder-/Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) die Genehmigung des Abschlusses und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzmänner,
- d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Zuschüsse seitens der Mitglieder,
- f) die Änderung der Satzungen,
- g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitglieder-/Generalversammlung eine Stimme. Die Stimmberechtigten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Die Mitglieder-/Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten ist.

Wenn die zur Beschlußfähigkeit notwendige Zahl der Stimmberechtigten zur festgesetzten Stunde nicht erreicht ist, findet ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten die Mitglieder-/Generalversammlung eine halbe Stunde später statt.

Die Mitglieder-/Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Gültige Beschlüsse über die Änderung der Satzungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustande kommen.

Die Mitglieder-/Generalversammlung kann das Recht zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrages an den Vorstand delegieren. Bei der Festsetzung des Jahresbeitrages ist jedenfalls auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitglieder bedacht zu nehmen. Für ordentliche Mitglieder ist ein Mindestmitgliedsbeitrag festzusetzen.

§ 12

Der Vereinsvorstand:

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, aus den Geschäftsführern sowie wenigstens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zwei Drittel anwesend sind. Im Fall der Stimmgleichheit abgegebenen gültiger und sich nicht enthaltener Stimmen im Vorstand entscheidet die Stimme des Vereinsobmannes (Dirimierungsrecht). Letztere kann nicht delegiert werden, kann jedoch von jenem Mitglied ausgeübt werden, das Stimmrechtsvollmacht seitens des Vereinsobmannes erhalten hat.

Der Vorstand hat alle Angelegenheiten auszuführen, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er ladet zur Mitgliedschaft im Kuratorium und im wissenschaftlichen Beirat ein und bestimmt die Vorsitzenden dieser beiden Gremien sowie deren Stellvertreter. Präsidium, Geschäftsführung und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gemäß § 11 gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Das Kuratorium:

Die Mitglieder des Kuratoriums sind angehalten, die internationalen Kontakte und Aktivitäten des Vereins im Sinne der Vereinszwecke bestmöglich zu fördern und zu unterstützen. Sie werden vom Vorstand zur Mitgliedschaft eingeladen.

§ 14

Der wissenschaftliche Beirat:

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates erstellen Vorschläge vor allem für das wissenschaftliche Arbeitsprogramm und die Forschungsaktivitäten des Vereins, dessen Vereinszwecke sie bestmöglich fördern und unterstützen. Die Beiratsmitglieder

werden vom Vorstand zur Mitgliedschaft eingeladen. Über die Realisierung der einzelnen vom Beirat vorgeschlagenen Projekte entscheidet der Vorstand.

§ 15

Das Präsidium:

Das Präsidium besteht aus dem Vereinspräsidenten und mindestens einem Vizepräsidenten. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Ist der Präsident verhindert, so wird der Verein von einem der Vizepräsidenten oder der Geschäftsführer vertreten.

§ 16

Die Geschäftsführer:

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte des Vereins nach Richtlinien des Vorstandes. Sie vertreten den Verein bei Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten. Sie sind gleichberechtigt, ihre Arbeitsteilung und ihr Innenverhältnis wird durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt.

§ 17

Der Arbeitsvorstand:

Der Arbeitsvorstand besteht aus dem/den Geschäftsführer/n und einer beliebigen Zahl von Vorstandsmitgliedern sowie in den Arbeitsvorstand kooptierte Mitglieder des Vereins. Hauptaufgabe ist es, mit einem kleineren Arbeitsvorstand flexibel auf neue Rahmenbedingungen einzugehen und Vorgaben des Vorstandes schneller umzusetzen.

§ 18

Die Rechnungsprüfer:

Die ordentliche Mitglieder-/Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben das Ergebnis der Rechnungsprüfung der ordentlichen Generalversammlung in einem schriftlichen Bericht vorzulegen.

§ 19

Zeichnungsberechtigung:

Die rechtsverbindliche Zeichnung aller Schriftstücke des Vereins erfolgt durch den Präsidenten, in seiner Vertretung durch einen der Vizepräsidenten und in dessen Vertretung durch die Geschäftsführer. Die rechtsverbindliche Zeichnung von Zahlungen und Überweisungen kann bis zu einer Höhe von Euro 1000,- selbständig durch einen Geschäftsführer erfolgen, über Euro 1000,- sind zwei Unterschriften, die eines Geschäftsführers und die eines Vorstandsmitgliedes nötig, oder die des Präsidenten alleine.

V.

Schiedsgericht

§ 20

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht endgültig bereinigt. Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den streitenden Parteien zu wählenden Vertreter als Schiedsrichter. Diese wählen einen Vorsitzenden. Wenn sie sich nicht einigen können, wird der Vorsitzende vom Vorstand bestimmt.

Falls der Vorstand den Vorsitzenden nicht ernannt oder selbst am Streit beteiligt ist, entscheidet das Los über die Bestellung des Vorsitzenden. Hierbei hat das Los zwischen den von den ernannten Schiedsrichtern vorgeschlagenen zu entscheiden.

Das Schiedsgericht ist beschlußfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder versammelt sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

VI.

Auflösung des Vereins

§ 21

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitglieder-/Generalversammlung, welche zu diesem Zweck eigens einberufen wurde und bei welcher mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sind, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Ist die zu diesem Zweck einberufene Mitglieder-/Generalversammlung nicht beschlußfähig, so wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine zweite Mitglieder-/Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des begünstigten Zweckes fällt sein Vermögen einer Institution ähnlicher Zielrichtung zu, welche von der Mitglieder-/Generalversammlung zu bestimmen ist und welche das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO, welche gleichzeitig begünstigte Zwecke des § 4 Abs 4 Z 5 ESTG darstellen, zu verwenden hat.